Vorgehensweise bei der Prüfung von Nebentätigkeiten
- Hilfe für Schulleitungen -

- **Gesetzliche Grundlage**
  Gesetzliche Grundlage für nebentätigkeitsrechtliche Entscheidungen sind die §§ 82 – 86 LBG in Verbindung mit der Nebentätigkeitsverordnung (NebVO). Bei Beschäftigen gilt § 3 Abs. 4 TV-L.
  Danach haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber jede Nebentätigkeit gegen Entgelt rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
  Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechtigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.
  Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht nach den Bestimmungen, die beim Arbeitgeber gelten, zur Auflage gemacht werden.

  Insgesamt sind damit die Maßstäbe anzulegen, die auch für beamtete Lehrkräfte (bis auf die Antragstellung) gelten.

- **Antragstellung**
  Grundsätzlich bedarf die Ausübung jeder einzelnen Nebentätigkeit von beamteten Lehrkräften der vorherigen Genehmigung. Wird eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ohne Genehmigung ausgeübt, liegt ein Dienstvergehen vor; dies kann ggf. disziplinarrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

  Anträge auf Genehmigung einer Nebentätigkeit sind deshalb rechtzeitig vor Beginn der Nebentätigkeit zu stellen. Dabei ist weiterhin das bisherige Antragsformular „Antrag auf Genehmigung/Anzeige einer Nebentätigkeit“ zu verwenden. Die Beamtin/Der Beamte hat den Antrag vollständig auszufüllen und hierbei alle Nachweise zu erbringen, die für eine Prüfung im Einzelfall erforderlich sind (Offenbarungspflicht).

- **Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen**
  (keine Nebentätigkeit, jedoch Anzeigepflicht)

  Die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter (z.B. als ehrenamtlicher Ortsbürgermeister, Beigeordneter, ehrenamtlicher Richter, Schöffe oder Schiedsmann) bzw. einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen gilt nicht als Nebentätigkeit.

- **Allgemein genehmigung**
  (keine Einzelgenehmigung erforderlich, jedoch Anzeigepflicht)

  Als allgemein genehmigt gelten Tätigkeiten, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

  - Es muss sich um eine Tätigkeit z.B. als Sport- oder Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder sonstige vergleichbare Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz fallenden Einrichtungen handeln (vgl. § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz).

  - Die Einnahmen aus allen diesbezüglichen Tätigkeiten dürfen die Freigrenze von derzeit 3.000,00 EUR im Jahr nicht überschreiten.

- Die Tätigkeit darf nur außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden.

- Es darf kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegen.

Solche Tätigkeiten sind **vor ihrer Übernahme anzuzeigen**; eine Genehmigung ist zu beantragen, sobald erkennbar wird, dass die Einkünfte aus der Tätigkeit die Freigrenze überschreiten werden.

- **Nebentätigkeitsgenehmigung**
  Es ist ein schriftlicher Bescheid über die Genehmigung der Nebentätigkeit zu erlassen. Der Bescheid ist in Reinschrift (Ausfertigung für den/die Antragsteller/-in), Durchschrift (Ausfertigung für die Personalakte bei der ADD) und Entwurf (Ausfertigung für die Schule) zu erstellen. Darin müssen Angaben enthalten sein über Art, zeitlichen Umfang, Beginn und Ende der Nebentätigkeit sowie den Auftraggeber. Ein entsprechendes Muster ist als Vorschlag beigefügt. Hier sind mehrere Alternativen eingearbeitet, von denen die jeweils zutreffende übernommen werden kann.

  - **Dauer der Nebentätigkeitsgenehmigung**
    Die Nebentätigkeitsgenehmigung ist auf längstens drei Jahre zu befristen, beginnend mit dem im Antrag bezeichneten Datum der beabsichtigten Aufnahme der Tätigkeit. Falls die Nebentätigkeit weiter ausgeübt werden soll, bedarf es rechtzeitig (mindestens sechs Wochen) vor Ablauf der Genehmigung eines neuen Antrags.

  - **Beteiligung der Personalvertretung**
    Genehmigung, Versagung und Widerruf der Genehmigung sowie Untersagung einer Nebentätigkeit unterliegen der Mitbestimmungspflicht des Personalrats. Deshalb ist regelmäßig die Zustimmung des örtlichen Personalrats zu der beabsichtigten Entscheidung zu beantragen.

  - **Ablieferungspflicht**
    Bei Nebentätigkeiten, die der Ablieferungspflicht unterliegen (§§ 7, 8 u. 9 NebVO), ist eine Überwachung erforderlich. Zum 1. April eines jeden Jahres ist der Schulleitung von den betroffenen Beamtinnen/Beamten eine Aufstellung über die im Vorjahr für solche Nebentätigkeiten erhaltenen Vergütungen vorzulegen.

- **Sonderfälle, bei denen die Beteiligung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erforderlich ist**

  - **Schulleiterinnen und Schulleiter**
    Die Genehmigung von Nebentätigkeiten, die Schulleiterinnen und Schulleiter ausüben möchten, obliegt auch weiterhin der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

  - **Umfang der Nebentätigkeit**
    Sofern die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten pro Woche ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit überschreitet (bei Nebentätigkeiten in Form von Unterrichtserteilung dürfen nur bis zu maximal 6 Wochenstunden genehmigt werden) oder ein Versagungsgrund nach § 83 Abs. 2 LBG vorliegt, ist die Zustimmung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erforderlich.